

Merkblatt Hausanschluss

Herzlich willkommen beim Wasserzweckverband Inn-Salzach!

Wir freuen uns, Sie künftig als Wasserabnehmer in unserem Verbandsgebiet begrüßen zu dürfen. Damit der Anschluss Ihres Bauvorhabens reibungslos verläuft, möchten wir Ihnen für Ihren Wasserleitungshausanschluss einige Tipps geben.

Erste Schritte:

- Als erstes benötigen wir den ausgefüllten „Antrag auf einen Wasseranschluss“ von Ihnen. Der Antrag ist diesem Schreiben beigelegt. Sie finden ihn auch auf unserer Homepage unter „Downloads“.
Im Antragsformular können auch die Bauwasseranschlüsse bestellt werden.
Dem Antrag sind ein genehmigter Bauplan in Kopie (Papierform) und ein Lageplan beizufügen.

Erschließung:

- Bitte teilen Sie dem Wasserzweckverband rechtzeitig mit, ob Ihr Grundstück bereits über eine Anschlussmöglichkeit verfügt, oder ob eventuell Erschließungsmaßnahmen nötig sind.
Da der Aufwand je nach Lage des Baugrundstücks hier für den WZV unter Umständen nicht unerheblich ist, bitten wir dies dringend vorab mit uns abzuklären.

Technik:

- Für den Anschluss an sich werden wir seitens der Bauherren/Planer/Baufirmen immer wieder nach der nötigen Vorsehung für die Einführung der Wasserleitung ins Haus gefragt.
Hierfür ist eine Kernbohrung mit 100 mm Durchmesser bei betonierten Kellern nötig. Für die Mauerdurchführung kann beim WZV ein extra hierfür vorgesehenes Futterrohr (Leerrohr) abgeholt werden.
Bei Gebäuden ohne Keller schließen wir uns auch gerne den Mehrsparteneinführungen an.
Genauer hierzu berät Sie Ihr Planer/Ihre ausführende Baufirma.
- Zur Festlegung des Leitungsverlaufs vereinbaren Sie am besten einen Vororttermin mit uns, um eine möglichst den Sicherheitsvorschriften entsprechende und wirtschaftliche Leitungstrasse festzulegen.
- Hierbei müssen unbedingt die Schutzabstände zu Fremdleitungen beachtet werden. (Überbauung mit Fremdleitungen wie Strom oder Telefonleitungen über der Wasserleitung ist nicht zulässig!)

Hausinstallation:

- Für die Ausführung Ihrer Hausinstallation möchten wir hinweisen, dass der Versorger gesetzlich dazu verpflichtet ist ausschließlich Anschlüsse, welche durch zugelassene Fachfirmen erstellt wurden, in Betrieb genommen werden.
Zugelassene Firmen sind im Installateurverzeichnis des WZV aufgelistet.

Zur Klärung aller weiteren Details und für Ihre Fragen rund um Ihren Neuanschluss stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Checkliste Hausanschluss

- Ausführende Firmen sind nur mit Eintragung im Installateurverzeichnis zugelassen!
- Trinkwasserschlauch mit DVGW-Zulassung PE 100; Druckstufe 16
Empfehlung: Wavin TS DOQ® PE 100 PN 16
- Trinkwasserleitung im Schutzrohr DN 100 mm Durchmesser verlegt
Empfehlung: Kabuflex DN 100 Farbe: Blau
- Offene, nicht im Schutzrohr verlegte Stellen eingesandet
- Trassenwarnband ca. 30 cm über Wasserleitung verlegt
- Vorschriftsgemäße Wasserzähleranlage bleifrei! vorhanden
Empfehlung: EWE Wasserzähleranlage, mit Kugel-Absperrarmaturen,
Längenausgleich und Kegelmembran-Rückflussverhinderer
- Wasserzähleranlage in unmittelbarer Nähe der Hauseinführung montiert
(keine lösbaren Verbindungen vor dem Wasserzähler)
- Vorschriftsgemäße Hauseinführung/Mauerdurchführung
DVGW-Zugelassen und nach DIN 18195/DIN 18533 (Bohrung mit 100 mm Durchmesser)
Empfehlung: Doyma Einspaten Hauseinführung Quadro-Secura® E2 für Wasser
- Termin zur Endabnahme vereinbart

Antrag auf Herstellung oder Änderung eines Wasseranschlusses

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Herstellung eines Hausanschlusses | <input type="checkbox"/> Kompletterneuerung eines Hausanschlusses |
| <input type="checkbox"/> Änderung/Umlegung eines vorhandenen Anschlusses | <input type="checkbox"/> Punktuelle Reparatur eines Hausanschlusses |
| <input type="checkbox"/> Herstellung eines Bauwasseranschlusses/
vorübergehender Anschluss (z. B. Veranstaltungen) | <input type="checkbox"/> Stilllegung eines Hausanschlusses |

Anzuschließendes Grundstück:

PLZ, Ort	<input type="text"/>
Straße, Hausnummer	<input type="text"/>
Gemarkung, Flurnummer	<input type="text"/>
Grundstücksgröße in m ²	<input type="text"/>
Geschossfläche in m ²	<input type="text"/>

Grundstückseigentümer / Kostenträger:

Name, Vorname	<input type="text"/>
PLZ, Ort	<input type="text"/>
Straße, Hausnummer	<input type="text"/>
Telefonnummer	<input type="text"/>
E-Mail	<input type="text"/>

Es wird folgende Wassermenge benötigt:

Summendurchfluss aller Entnahmestellen < 1,4 l/s l/s

Feuerlöschbedarf nicht erforderlich l/s

Es wird Bauwasser benötigt, voraussichtlich ab

Der Anschluss ins Gebäude wird gewünscht in der KW

Hinweis:

Die Bereitstellung des Bauwasseranschlusses erfolgt nur nach Hinterlegung einer Kautions für die Sicherungseinrichtung (Bauwasseranschluss bis 1,4 l/s: 300 €, ab 1,4 l/s: 800 €)

Planen Sie eine Regenwassernutzungs- oder Brauchwasseranlage? Ja Nein

Planen Sie eine Wasseraufbereitungsanlage? Ja Nein

Besitzt ihre Garage/Nebengebäude einen Wasseranschluss? Ja Nein

Als Anlage sind beizufügen:

- Kopie des genehmigten Bauplans
- Lageplan
- Geschossflächenberechnung
- Funktionsplan/Strangschema der Brauchwasseranlage

Ich verpflichte mich, die genannte Wasseranlage nach den allgemeinen technischen und baurechtlichen Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Wasserabgabebesatzung des WZV Inn Salzburg durch das genannte Vertragsinstallationsunternehmen ausführen zu lassen.

Mir ist bekannt, dass ich Satzungsgemäß die Kosten im privaten Bereich zu tragen habe. (§8 BGS)

Vertragsinstallationsunternehmen:

Firmenname

PLZ, Ort

Straße, Hausnummer

Telefonnummer

E-Mail

Ort, Datum

Unterschrift des Grundstückeigentümers

Gestaltung des Technikraums:

Ist das Gebäude unterkellert?

Ja

Nein

Das ist zu beachten:

Für die Hauseinführung der Wasserleitung ist grundsätzlich eine separate Einspartenhouseinführung nötig!



Die Rohbauteile bzw. Futterrohre hierfür können beim Wasserzweckverband abgeholt werden.



Skizze des Technikraums:

Bitte Lage der Einführung und des Wasserzählers kenntlich machen:

Bitte klären Sie auch die genaue Positionierung mit Ihrem Planer bzw. mit der Baufirma!

Ort, Datum

Unterschrift

Beratungs- dokumentation Hausanschluss

Eigentümer / Kunde:

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

- Die Rechtsgrundlage für entstehende Kosten am Hausanschluss ist die Beitrags- und Gebührensatzung des Wasserzweckverbandes in der aktuell gültigen Fassung:

*§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse
(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.*

Dies bedeutet, die Kosten auf dem öffentlichen Bereich trägt der Versorger, die Kosten im privaten Bereich (auch fremde Privatgrundstücke!) trägt der Eigentümer.

- Es wird nach tatsächlich angefallenem Aufwand in voller Höhe abgerechnet.
- Der Wasserzweckverband Inn Salzach bedient sich für Tiefbauarbeiten eines Partnerunternehmens, welches die Erdarbeiten ausführt. Die Wasserleitung wird vom Wasserzweckverband eigens verlegt.
- Der Kunde erhält zur Abrechnung einen Beitragsbescheid, hierin sind die Kosten für das Subunternehmen mit enthalten.
Es folgt keine separate Rechnung durch die Baufirmen.
- Eine abgegebene Kostenschätzung stellt weder ein Festangebot noch einen rechtsverbindlichen Kostenvoranschlag dar.
- Die Kostenschätzung dient der groben Orientierung und kann durch Erschwernisse erheblich abweichen.
- Stundensätze der Kostenschätzung sind Durchschnittspreise und können je nach eingesetztem Tiefbauunternehmen höher ausfallen.
- Im Tiefbau können stets unvorhersehbare Erschwernisse (wie z. B. Fremdleitungen, Bauschutt, alte Fundamente oder Gruben und Schächte, welche vorher nicht bekannt waren) auftreten.
Der entsprechende Mehraufwand muss vom Eigentümer bezahlt werden.

- Die Leistung des Wasserzweckverbandes beinhaltet das Verlegen der Wasserleitung bis in den Anschlussraum einschließlich des Setzens der Wasserzähleranlage.
- Installationsarbeiten müssen durch ein vom Kunden eigens beauftragtes Installateurunternehmen erfolgen. (z. B. wenn sich die Lage des Wasserzählers/Technikraums ändert)
- Beauftragte Installateure müssen im Installateurverzeichnis gelistet sein, um Arbeiten an Wasseranlagen im Haus durchführen zu dürfen.
- Andernfalls kann die Wasserleitung nicht in Betrieb gesetzt werden.
- Wasserhausanschlüsse müssen die anerkannten Regeln der Technik erfüllen. Bei eigens durchgeführten Arbeiten an Installation und Hausanschluss erlischt jegliche Garantie auf die gesamte Anlage.
- Die Zugänglichkeit zur Baustelle muss gegeben sein. Der anfallende Mehraufwand für das Freiräumen wird in Rechnung gestellt. Wir bitten daher, vorab die Arbeitsstellen freizuräumen.
- Wiederherstellungsmaßnahmen der Oberfläche (Rasen, Riesel ...) oder von Bepflanzungen erfolgen im üblichen, technisch möglichen Maße. Gärtnerarbeiten oder Ähnliches sind in der Leistung nicht enthalten. Zusätzliche durch den Hausherrn angeordnete Arbeiten dieser Art werden gesondert durch die jeweilige Firma abgerechnet und sind in der Kostenschätzung des Wasserzweckverbandes nicht enthalten.
- Wir empfehlen eine Prüfung bei der Versicherung. Achtung: Viele Versicherungspakete und Elementarversicherungen schließen die Wasserzuleitung zum Haus nicht ein!
- Eine Abtretung der Forderung an die Versicherung ist nicht möglich. Der Eigentümer ist und bleibt Gesamtschuldner der entstandenen Kosten und muss diese unabhängig vom Umfang seiner Versicherung an den Wasserzweckverband bezahlen.

Ort, Datum

Unterschrift des Eigentümers/Kunden

Unterschrift des Wasserzweckverband Inn Salzburg

Merkblatt Hauseinführung

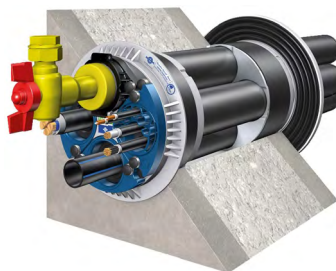
Achtung!

KG-Rohre und Kabelschutzrohre erfüllen die baurechtlichen und technischen Anforderungen nicht und sind als Hauseinführung unzulässig!



Wichtig für Sie:

Einen Anschluss können wir nur erstellen, wenn die Hauseinführung den geltenden Normen entspricht. So sagt es auch das Gesetz. Weitere Informationen finden Sie im Internet auf der Seite des Fachverbands Hauseinführungen für Rohre und Kabel e.V. unter www.fhrk.de



Es muss sich nicht zwingend um eine Mehrsparteneinführung handeln, aufgrund der Platzverhältnisse im Technikraum ist eine separate Einsparteneinführung für die Wasserleitung oft sinnvoller.



Infoblatt Brauchwasser- anlagen

Brauchwasseranlagen sind meldepflichtig!

Brauchwasseranlagen zur Nutzung von Regenwasser als Brauch- oder Gartenwasser mit dem Ziel der Frischwassereinsparung erfreuen sich immer größerer Beliebtheit. Der sparsamere und effizientere Umgang mit Trinkwasser ist einerseits begrüßenswert, andererseits birgt die Nutzung nicht unerhebliche Gefahren für die Sicherheit der Trinkwasserversorgung.

Während der Betrieb einer Brauchwasseranlage für die Gartenbewässerung als unbedenklich angesehen wird, kann die häusliche Nutzung (Toilettenspülung, Waschmaschine etc.) zu gesundheitlichen Problemen führen, da Parasiten, Bakterien und Keime in diesen Anlagen einen geradezu idealen Nährboden finden.

Eine Gefährdung des Verbrauchers ist hier vor allem dann gegeben, wenn durch Eigengewinnungs- oder Brauchwasseranlagen unzulässige Querverbindungen zum Trinkwassernetz geschaffen werden, die ein Rückfließen des verkeimten Brauchwassers in das Trinkwassernetz ermöglichen.

Um dieses Gefährdungspotential auszuschließen, dürfen gem. § 17 Abs. 2 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) und der DIN 1988 Nicht-Trinkwasseranlagen (Brauchwasser-, Eigengewinnungsanlagen) auf keinen Fall mit dem öffentlichen Netz verbunden werden. Wer dies dennoch tut, ob fahrlässig oder vorsätzlich, begeht eine strafbare Handlung nach dem Infektionsschutzgesetz.

Dies bedeutet:

1. Nach Trinkwasserverordnung (TrinkwV) § 13 Abs. 3 TrinkwV sind Brauchwasseranlagen, dem Gesundheitsamt bei In- und Außerbetriebnahme, wesentlichen Änderung und Nutzerwechsel anzuzeigen. Werden solche Anlagen bereits betrieben, ist die Anzeige unverzüglich zu erstatten.
2. Der Anschlussnehmer einer Eigengewinnungs- oder Brauchwasseranlage hat dem Wasserzweckverband Inn Salzach Mitteilung zu machen. Es muss sichergestellt sein, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz eintreten kann.

Merkblatt zum Einbau von Regen- und Brauchwasseranlagen

Der verantwortungsbewusste Umgang mit dem Naturgut Wasser wird von den staatlichen und kommunalen Stellen seit längerem mit Nachdruck verfolgt.

Im Interesse der Ökologie und Gesundheitsvorsorge ist es notwendig, beim sinnvollen Gebrauch von Trinkwasser folgende Argumente vorrangig zu betrachten:

1. Verantwortungsbewusstes Handeln und der Einsatz wassersparender Armaturen und Geräte (insbesondere Waschmaschine, Geschirrspüler und Toilettenspülkästen)
2. Die Nutzung von Regenwasser außerhalb des Haus- und Wohnbereiches für Garten- und sonstigen Nichttrinkwasserbedarf.
3. Die Regenwassernutzung innerhalb des Wohnbereiches wegen der hygienischen Risiken auf die WC-Spülung beschränken. Im Wohnbereich haben die hygienischen und gesundheitlichen Belange absoluten Vorrang.

Aufgrund der fachlichen Aussagen der Gesundheitsbehörden (Bundesgesundheitsamt, Staatsministerium des Inneren) bestehen aus hygienischer Sicht gegen die Verwendung von Regenwasser für das Wäschewaschen erhebliche Bedenken. Die Anwendungsbereiche für das Regenwasser und Wasser aus Hauswasserbrunnen müssen sich deshalb auf die Nutzung zur Toilettenspülung und zum Gartengießen beschränken.

Genehmigungskriterien

1. Vor Einbau einer Regenwasseranlage für Toilettenspülung und Gartengießen ist ein Antrag in zweifacher Ausfertigung mit Beschreibung und Strangschema von der geplanten Anlage beim Wasserzweckverband Inn Salzach einzureichen.
2. Nach Genehmigung leitet der Wasserzweckverband ein Antragsexemplar an das Gesundheitsamt weiter.
3. Der Einbau einer Regenwasseranlage in öffentlichen Gebäuden (Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser) wird nicht gestattet.
4. Von der jeweiligen Mitgliedsgemeinde, in deren Bereich die Anlage installiert werden soll, ist uns eine Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Abwasserfrage (Kanalgebühren) geklärt ist und somit keine Bedenken gegen den Einbau der Regenwasseranlage oder die Benutzung des vorhandenen Hauswasserbrunnens bestehen.
5. Vor dem Verputzen des Regenwassersystems ist von einem zugelassenen Installationsunternehmen eine Bestätigung über die Sicherheit und Ordnungsgemäßheit der Anlage vorzulegen. Eine anschließende Kontrolle muss möglich sein.

Einbauvorschriften

Folgende Einbauvorschriften sind zu beachten:

1. Für das Regenwasser ist ein zweites Rohrleitungssystem zu installieren, das in keinerlei Verbindung mit der Trinkwasserleitung steht, die anerkannten Regeln der Technik, sowie die DIN 1988 sind zu berücksichtigen. Dieses Rohrleitungssystem ist farblich zu kennzeichnen
2. Die Nachspeisemöglichkeit von Trinkwasser in das Regenwassersystem muss durch eine Luftbrücke von mindestens 30cm getrennt sein. Es muss sichergestellt sein, dass in keinem Falle Regenwasser in den Trinkwasserkreislauf gelangen kann.
3. Im Wohnbereich dürfen Entnahmestellen für Regenwasser nicht installiert werden. Die Entnahme von Regenwasser für die Waschmaschine ist verboten.
4. Um Gefährdungen für Kinder zu vermeiden, sind im Außenbereich Auslaufventile zu installieren, die nur mit Steckschlüsseln zu bedienen sind.
5. Alle Entnahmestellen, die mit Regenwasser gespeist werden, sind mit den Worten „Kein Trinkwasser“ oder bildlich zu kennzeichnen.
6. Im Regenwasserspeicher ist ein entsprechend dimensionierter Überlauf vorzusehen, der ein Überlaufen des Speichers oder einen Rückstau verhindert.
7. Im Wasseranschlussraum muss ein Hinweisschild mit folgender Aufschrift angebracht werden:

**„Achtung! – In diesem Gebäude ist eine Regenwasseranlage installiert.“
Querverbindungen sind auszuschließen!**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Nichtbeachtung dieser Vorschriften, sowie der Wasserabgabesatzung als Ordnungswidrigkeit gemäß § 24 Wasserabgabesatzung geahndet wird.

Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße bedroht.

Darüber hinaus kann der Wasserzweckverband zur Erfüllung der Satzung und dieser Vorschriften Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

Hierfür gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (§ 25 WAS)



Antrag auf Inbetriebnahme der Trinkwasseranlage

Von der ausführenden Installateurfirma auszufüllen

Neuanlage Änderung/Umlegung eines vorhandenen Anschlusses Erweiterung

Anschrift Eigentümer der Trinkwasseranlage:

Name, Vorname

PLZ, Ort

Straße, Hausnummer

Telefonnummer

E-Mail

Anschrift Vertragsinstallationsunternehmen:

Firma

PLZ, Ort

Straße, Hausnummer

Telefonnummer

E-Mail

Angaben zur Bemessung des Wasserzählers:

Bemessung nach Anzahl: Wohneinheiten Nutzungseinheiten Gewerbe

Bemessung nach errechnetem Spitzendurchfluss: Vs: l/s

Wasserbehandlung:

Nein Enthärtung Dosierung Sonstiges:

Funktions- bzw. Sicherheitseinrichtungen:

Druckminderer zentrale Absicherung Filter Einzelabsicherung

Druckerhöhungsanlage:

Ja Nein

Art der Anlage:

Nutzung von Nichttrinkwasser (z. B. Regenwassernutzungsanlage):

Ja Nein

Bemerkung:

Hinweis:

Die ausführende Firma versichert, dass die Trinkwasseranlage gemäß den Bestimmungen der DIN 1988 (Trinkwasser), dem DVGW-Regelwerk sowie der Wasserabgabebesatzung (WAS) ausgeführt ist. Die Vertragsfirma setzt die Trinkwasseranlage gemäß § 11 WAS im Namen des Wasserzweckverbandes in Betrieb. Es wird anerkannt, dass die Aufnahme der Wasserversorgung im Beisein des Wasserzweckverbandes den Errichter nicht von der Haftung für einwandfreie Ausführung der Installationsarbeiten und eventuell auftretende Folgeschäden entbindet.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift der ausführenden Firma

Erteilung eines SEPA-Lastschrift- Mandats



Haiming • Marktl • Neuötting • Stammham

Bitte zurück an:

Wasserzweckverband Inn Salzach
Holzhauser Straße 13
84533 Haiming

Gläubigeridentifikationsnummer
DE82ZZZ00000423935

SEPA-Lastschrift-Mandat für wiederkehrende Zahlungen

Ich ermächtige/wir ermächtigen den Wasserzweckverband Inn-Salzach widerruflich, die von mir/uns zu entrichtenden Wassergebühren von meinem/ unserem Konto mittels SEPA-Lastschriftverfahren einzuziehen. Zugleich weise/n ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der Wasserversorgung Inn-Salzach auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontaktdaten des Zahlungspflichtigen:

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Kundennummer

Bankverbindung des Zahlungspflichtigen:

Name des Kreditinstituts

IBAN

BIC

Ort, Datum

Unterschrift des Zahlungspflichtigen